



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.VI. Sessio Publica XXXI. im Fürsten-Rath zu Oßnabrück, beyde des Cammer-Gerichts Securität und Salarirung betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.

„Postquam surrexerant:

1646.
Octob.

Discurrirte Herr *Lampadius*: daß, ob zwar seine gnädige Fürsten und Herren, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, keine Juden unter sich hätten; und daher nicht dabey interessiret wären: so sehe er doch nicht, was die Juden-Capitation für ein Fundament habe. Dann die Juden wären ja unter ein und anders Fürsten und Standes Bothmäßigkeit, ut Cives vel Subditi gefessen; würden auch von denselben jedesmahls collectiret; Daher durch solche vorgeschlagene Juden-Capitation nicht allein ein Eingriff in derselben Stände Jurisdiction geschehe, sondern auch dieselbe dergestalt gedoppelt darzu contribuiren müsten.

„Worauf noch etliche Interlocuta pro & contra gefielen, so nicht assequiret werden können.

Daß nun auch diese Dreißigste Session denen conferirten Protocollen gleichstimmig, auch in substantialibus vollständig sich befunden, bezeugen hiermit

Christian Werner.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. VI.

Dictat. d. 11. Octob.
Anno 1646.

Sessio Publica XXXI. Donnerstags den 8. October 1646, hora 8. matutina.

N. IV.
Protocollum
Sessionis
XXXI.

Oesterreichisches Directorium: P. p. Dieselbe würden allerseits noch in freischem Gedächtniß haben, was bey jüngster Session in puncto des Kayserlichen Cammer-Gerichts Securität und Unterhalts deliberirt und beschloffen worden. Solches sey dem Chur-Maynßischen Directorio hinwieder referiret, welches es nachgehends nochmahls an dero Collegen nach Münster, die Meynungen zu conferiren, gelangen lassen, worauf daselbst 2. Schreiben: deren eines an das Kayserliche Cammer-Gericht, das andere aber an Ihre Kayserliche Majestät selbst abgefasset wären. Nicht weniger hätten die Stände daselbst zu Münster keinesweges unterlassen, dasjenige, was an beyden Orten, gedachtem Cammer-Gericht zu gut, dienlich und erspriesslich angesehen worden, so wohl bey denen Herren Kayserlichen selbst anzubringen, als durch dieselbe ferner bey denen Königlich Französischen Herren Plenipotentiaris anbringen zu lassen: Was nun darauf für Verordung erfolget, würden sie aus Ablefung der Schreiben selbst vernehmen: darbey sie dann ein und andere ihnen etwan beyfallende Erinnerung thun möchten.

„Hierauf verlas der Herr Director die 2. Schreiben 1) an Ihre Kayserliche Majestät, 2) An das Kayserliche Cammer-Gericht, cum Post-Scripto, mit Erbieten, daß, wenn es Ihnen allerseits so gefiele, und nichts zu erinnern hätten, dieselbe ehest fortgesendet werden solten.

Oesterreich: Befinde, daß sie denen Meynungen gemäß abgefasset, liesen es derowegen allerdings dabey bewenden.

Bayern: Item.

Magdeburg: Hätte an Seiten Magdeburg die beyden Concepta verlesen hören, so wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts, sowohl an Ihre Kayserliche Majestät als die Herren Cammer-Richter und Beysitzer abgeben sollten, und behüde

1646. nichts sonderliches darbey zu erinnern, als in dem Schreiben an Ihre Kayserliche
 Octob. Majestät, daß, wo der Versicherung des Kayserlichen Cammer-Gerichts gedacht wer-
 de, daselbst auch dem neulichsten Schluß zufolge, der Stadt Speyer in specie Mel-
 dung geschehe, und vor dieselbe zugleich darum gebethen werde. Ingleichen zu Ende
 desselben, daß heym Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts auch der Witt-
 wen und Waisen zu gedencen: dann Er erinnere sich, wie beweglich deren Noth und
 Dürfftigkeit in der Herren Cameralen neulichstem Schreiben angeführet worden. Im
 übrigen mehr nicht, als daß Er sich sowohl des Aufszages als der Communication
 bedanke.

1646.
 Octob.

Pfalz-Lautern und Simmern: Hätte zwar neulichst bey der Consulta-
 tion nicht seyn können, und wüßte also eigentlich nicht, was damahl vorgangen:
 weil Er aber aus denen vorstimmenden Votis vernehme, daß die verlesene Concepte
 Schluß-mäßig abgefaßt, so hätte er daran nichts zu desideriren, sondern thäte sich
 gleicher gestalt bedanken. Und eben dasselbe wolle er auch, doch suo loco & ordi-
 ne (nemlich nach Pfalz-Neuburg) wegen

Pfalz-Zweybrück: wiederhollet: Ingleichen auch wegen

Sachsen-Weimar, Gotha, und Eisenach: unverfänglich, und suo i-
 dem loco sich damit conformiret haben.

Pfalz-Neuburg: Wären zwar mit den Concepten einig, wolten aber be-
 nebenst die gewöhnliche Protestation wider Bayern, des Vorsizes halben, abgelegt
 haben.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrück: Adhærirte solcher Prote-
 station.

Bayern: An seiten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit als Herzogs in
 Bayern, wolle Er reprotelliren, und Deroselben über 100. Jahr hergebrachtes Jus
 Primæ Sessionis conserviret haben.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Sagte Dank für die Bemühung und
 Communication, und weil die Concepta Schluß-mäßig: hätte Er nichts darbey
 zu erinnern, als nur diß einige, daß Ers nicht recht eingenommen, ob in puncto
 Securitatis auch der Stadt Speyer mit gedacht sey: dann Er hielte noch beständig
 dafür, daß die Herren Camerales nicht recht könnten versichert seyn, wann nicht
 auch die Stadt befreyet würde. Sonst, was den Unterhalt anbelange, wäre Er
 zwar mit dem Aufszage seines Theils wohl zu frieden, doch würde es seines Erachtens
 wegen der Juden-Capitation noch etwas Difficultäten geben; sintemahl die Stän-
 de, so Juden unter sich hätten, ihnen dieselbe nicht würden eximiren lassen; es wäre
 dann Sache daß dieselben Stände, noch etwas zu dem Unterhalt restirten, auf
 welchen Fall dasjenige, was von denen Juden einlame, in Abschlag gerechnet und auf-
 genommen werden könnte. Solches wolle Er auch suo loco & ordine, wegen

Sachsen-Altenburg und Coburg: Wie ingleichen wegen

Braunschweig-Lüneburg Calenberg, nicht weniger auch wegen

Mecklenburg, Schwerin und Güstrow: Item **Baden-Durlach:** wie-
 derholen, doch alles, wie gedacht, suo quodvis loco & ordine.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Dem Hochlöblichen Directo-
 rio gebühre schuldiger Dank; und hätte weiter dabey nichts zu erinnern.

Pommern-Stetin und Wolgast: Man habe von Seiten Pommern nichts
 zu

1646. zu erinnern: Wollte man die Neutralität nominetenus nicht setzen, möchte man es doch also circumscribiren und etwan Exemption zusetzen, daß es doch eundem effectum habe: dann ohne dieselbe wäre doch keine beständige Securität zu hoffen.

1646.
Octob.1646.
Octob.

Hessen-Cassel: Hätte gleichfalls nichts bezubringen, als daß Er wegen der Juden-Capitation die vorige Protestation wiederhole, und conformire sich im übrigen wegen der Stadt Speyer mit den vorsehenden.

Hessen-Darmstadt: Præmissa gratiarum actione gegen das Hochlöbliche Directorium, conformire Er sich mit der vernünftigen Magdeburgischen Erinnerung und Zellischem Voto: Und hätte man leicht zu erachten, wann Ihre Fürstliche Gnaden mit doppelter Last und Anlage des Unterhalts wegen beschwehrt werden sollte, daß solches eine große Ungleichheit seyn würde, so müßten auch dergleichen Anlagen mit aller Stände einmüthigem Consens gemachet werden. Hätte derowegen ausdrücklichen Befehl empfangen, darwieder zu contradiciren und zu protestiren, und weil Er neulich geberhen, seine Protestation ad Protocollum zu nehmen, ißo aber befinde, daß dieselbe in denen Schreiben ganz præterit sey; bätze Er nochmahls, dieselbe zu inseriren, oder es müßten es Ihre Fürstliche Gnaden anderer gehöriger Orten beybringen, und wolle Er inmittelst die Nothdurfft reserviren.

Sachsen-Lauenburg: Weiln antzo so wenig Herren Assessoros beim löblichen Cammer-Gericht sich befinden, möchte vielleicht die Juden-Capitation nicht so gar groß nöthig seyn, sondern könnte doch wohl Rath geschafft werden. Doch weil es geschlossen, lasse er es auch darbey bewenden; hielt aber gleichfalls dafür, daß der Stadt Speyer in specie zu gedencken, dann sonst würde denen Herren Cameraln, als zwischen denen und der Stadt gleichsam eine Dependenz seyn, wenig damit geholffen seyn: Conformirte sich derowegen gleichfalls mit Magdeburg und Braunschweig-Zelle.

Anhalt: Wiederholte das Pfälzische Votum.

Wetterauische Grafen: So viel die Stadt Speyer anlangt, wiederholten sie das Braunschweigische Votum: dann es würde dem löblichen Cammer-Gericht anders nicht als durch eine Neutralität der Stadt selbst (als welche gleichsam *Causa sine qua non* ihrer Beschwehden ist) geholffen seyn. Wegen der Juden-Capitation müßten sie ihre vorige Vota repetiren und mit Hessen-Darmstadt bitten, daß die eingewendeten Protestationes dem Schreiben an Ihre Kaiserliche Majestät inserirt werden möchten: dann es würde sonst eine große Ungleichheit zwischen denen Ständen erfolgen, massen sie dann ihren Herren Principalen Dero zustehende Jura disfalls reserviret haben wolten.

Directorium: Pro Concluso. Die Schreiben würden durchgehend approbirt, nur daß in puncto Securitatis wegen der Stadt Speyer Erinnerung geschehen.

„Hierauf, und weil das Directorium anstunde, ob die Stadt in specie zu nennen, „gefielen interloquendo unterschiedliche Vorschläge und Phrasen, als vom

Directorio: Sicherheit und Verschonung.

Braunschweig-Zell. Gängliche Sicherheit.

Pommern. Exemption.

Directorium pergebat. Was die Protestation in puncto der Juden-Capitation anlangt: die könne nicht wohl in das Schreiben kommen, weil man sich darinnen auf einen gesamtten Schluß beruffe; sondern sie bliebe doch bey denen Protocollis.

Hessen.

1646.
Octob.

Hessen-Darmstadt: Die Juden-Capitation werde doch gar wenig aus-
tragen: und gereiche nur denen Ständen, die Juden unter sich haben, zur Beschwe-
hung. 1646.
Octob.

Directorium: Man möchte es nur versuchen lassen, er wüßte doch wohl, daß
nichts daraus würde. Wann uns Gott sein bald den lieben Frieden beschehret, so
würde es dessen nicht bedürffen.

„Worauf noch etliche wenige interlocuta gefallen, und damit diese XXXI.
Sessio aufgegeben wurde.

Deren fleißige Conferirung und befundene vollständige Gleichstimmigkeit be-
zeugen hiemit

Christian Werner,
Eusebius Jäger.

N. VII.

Datum d. 28. October 1646.
per Dir. Mog.

Des Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische
Abgesandten.

N. VII.
Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische Abgesandten.

Wir seynd zwar in zuversichtlicher unterthänig- dienst- und freundlicher Anwär-
tung bißhero gestanden, es würden Ew. Fürstliche Gnaden, Liebden, Gnaden und die
Herren unser am 22. Aug. jüngst hochgenothdrängtes Suchen und Bitten in gnädige
und großgünstige Consideration gezogen haben und die endliche inständigst gebetene
trübliche Wieder-Antwort, wegen täglich einreißender mehrer Reichwehrrissen bey die-
ser winterlichen Zeit und dahero verursachter unausbleiblicher Dissolution dieser höch-
ster winterlichen Zeit und dahero verursachter unausbleiblicher Dissolution dieser höch-
sten Justiz, erfolget seyn, immittelst auch des Heiligen Römischen Reichs Chur-Für-
sten und Stände ihre gebührliche Anlagen des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts in igt-
gewesener Franckfurter Herbst-Mess befragen lassen, damit Ew. Fürstliche Gnaden,
Liebden, Gnaden und die Herren in den andern höchst wichtigen Geschäften ferners zu
behelligen kein Anlaß gewinnen möchten. Alldieweiln aber von dem verordneten
Pfenningmeister unter daco den letzten Tag von der Mess, wir mit folgenden Forma-
libus berichtet worden: daß es leider dermassen so schlecht abgehe, daß nicht allein zu
erbarmen, sondern auch höchlich zu verwundern, daß die Stände so wenig die Ju-
stiz achten, und nicht allein wenig sondern fast ganz nichts bezahleten, dann er nicht
über 300. Rthlr. bekommen, und sich niemand zur Bezahlung angebe; wo er hin-
komme, wolle niemand von einiger Ordre wissen, auch so gar von denjenigen, wel-
che durch die Procuratores in der gerichtlichen Audienz angezeigt worden, nichts
erfolgen wollen.

Wann nun hieraus leichtlich die Rechnung zu schließen, ob bey allbereits dielmahls
geklagter und entgangener nöthiger Mittel, die Möglichkeit sey in den immervähren-
den höchst-theuren Zeiten, bey diesem höchsten Krieg (wie gern wir auch wolten) noch
länger ohne anderwärtige Bey-Hülffe zu verharren, in sonderbahrer Erwegung, daß
solche 300. Rthlr. (voornemlich auf Abzug des Pfenningmeisters in auf abreisen und
stillliegen gemeinlich in die 80. Rthlr. sich belauffenden Unkosten) nicht allein unter
die noch participirende, als nemlich 3. Herren Praesidenten und Assessoren und an-
dere Officianten deren allerseits hinterlassenen Wittwen, Waisen, Erben und re-
spectivè deren Creditoren wegen ihrer von vielen Jahren hero erdienten, und re-
spectivè der Ordnung gemäß gebührenden Ausstandes, weit über die 60. aufwar-
tende Persohnen und Haupt-Theil distribuiret werden solle, wie alles, da nöthig, ins
künftig remonstrirret werden kan.

Mß